

Geld für eure Jugendarbeit

Regelwerk für die Vergabe von Fördermitteln
durch den Kreisjugendring Main-Taunus e.V.



Inhalt

1. Einführung	3
Fragen zur Förderung der Freien Träger in der Jugendarbeit	
Übersicht	4
2. Grundsätze der Förderung	5
3. Förderrichtlinien	
Richtlinie I	6
Förderung von Bildungs- und Freizeitmaßnahmen von Mitgliedsverbänden des KJR und sonstigen anerkannten und gemeinnützigen freien Trägern der Jugendarbeit	
Individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen aus benachteiligten Familien zur Teilnahme an Maßnahmen	
Richtlinie II	10
Förderung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen	
Förderung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung	
Richtlinie III	14
Bezuschussung von Material für die Jugendarbeit und den Ausbau von Jugendräumen von Ortsgruppen und deren Zusammenschlüssen	
4. Geschäftsordnung des Finanzausschuss	17
Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Finanzausschusses	
5. Durchführungsvereinbarung für die Mitgliedsverbände des KJR	18
Regelt das Verfahren der Mittelverteilung nach Richtlinie I und II für die Mitgliedsverbände des KJR	



Der Kreisjugendring

Wir sind die freiwillige Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände und -organisationen im Main-Taunus-Kreis. Seit der Gründung 1977 arbeiten mehrere Jugendverbände zusammen, um gemeinsam ihre Interessen gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten. Zur Zeit besteht der KJR aus 11 Mitgliedsverbänden.

Wir setzen uns dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen im Main-Taunus-Kreis wahrgenommen und berücksichtigt werden. Wir nehmen gegenüber Politik und Öffentlichkeit eine Lobby-Funktion ein, um an der Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen mitzuwirken. Wir vertreten die Anliegen von ehrenamtlich Engagierten in Jugendverbänden, -vereinen und -organisationen.

Unsere Ziele:

- die Rahmenbedingungen für die verbandliche Jugendarbeit im Main-Taunus-Kreis zu verbessern
- die Kooperation und Vernetzung der Jugendverbände untereinander zu fördern
- die Kinder- und Jugendverbandsarbeit planvoll zu unterstützen

Unsere Aufgaben:

- Beratung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bei allen auftretenden pädagogischen und organisatorischen Fragen
- Öffentlichkeitsarbeit für die Belange von Kindern, Jugendlichen und Jugendleiter*innen
- Seminare zur Qualifikation der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- Verwaltung der Zuschüsse des Main-Taunus-Kreises für die verbandliche Jugendarbeit
- Vertretung unserer Mitgliedsverbände im Jugendhilfeausschuss und seinen Fachausschüssen sowie gegenüber den Parteien des Main-Taunus-Kreises

Geld für eure Jugendarbeit

Regelwerk für die Vergabe von Fördermitteln durch den Kreisjugendring Main-Taunus e.V.
3.Auflage, gültig ab 01.01.2023

Kreisjugendring Main-Taunus e.V.
Am Stegskreuz 8 • 65719 Hofheim
info@kjr-mtk.de • www.kjr-mtk.de

Fotonachweise
Titelseite Pixabay-Lizenz von Bru-nO
Seite 2 KJR-MTK
Seite 8 Pixabay-Lizenz von Gerd Altmann
Seite 11 shutterstock-Standardlizenz 756323659
Seite 16 shutterstock-Standardlizenz 1032282658

Einführung

Ihr plant mit eurer Jugendgruppe ein Wochenende oder eine Ferienfreizeit ?
Es gibt Kinder, die bei eurer Ferienfreizeit mitfahren wollen, aber es sich nicht leisten können ?
Ihr trefft euch zur Weiterbildung mit den Gruppenleitern eures Verbandes ?
Ihr wollt neues Material für die Kindergruppe anschaffen oder euren Jugendraum renovieren ?

Dann wendet euch an den Kreisjugendring Main-Taunus !



Woher kommt die Förderung ?

Der Main-Taunus-Kreis fördert die Jugendarbeit der Verbände und Vereine aus dem Landkreis durch eine finanzielle Unterstützung in Form von Zuschüssen für Maßnahmen und Materialien.

Die rechtliche Grundlage für diese Förderung bildet das Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe, abgekürzt **§ 11 Jugendarbeit** die Inhalte und der **§ 12 Förderung der Jugendverbände** bestimmt die Adressaten der Förderung.

In **§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe** ist festgelegt, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (hier der Main-Taunus-Kreis) die freien Träger der Jugendhilfe fördern soll und dabei über die Art und Höhe der Förderung - im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel - nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

In einem Vertrag wurde 2004 das Verhältnis zwischen dem Main-Taunus-Kreis (MTK) als öffentlichem Jugendhilfeträger und dem Kreisjugendring als Verantwortlichem für das vom MTK zur Verfügung gestellte Budget zur Förderung der Jugendarbeit in freier Trägerschaft geregelt.

Danach verwaltet der Kreisjugendring Main-Taunus diese Fördermittel im Auftrag des Kreises. Wir prüfen Förderanträge und Abrechnungen und leiten die finanziellen Mittel an die Vereine und Verbände weiter. Diese Förderung erfolgt auf der Grundlage von drei **Richtlinien**, die die Vertreter der Mitgliedsverbände gemeinsam mit dem Kreisjugendring erarbeitet haben.

Welche Zuschüsse gibt es ?

- Förderung von Freizeit- und Bildungsveranstaltungen von Jugendverbänden (Richtlinie I)
- Individualförderung (Richtlinie I Individualförderung)
- Förderung der außerschulischen Jugendbildung und der Aus- und Weiterbildung von (ehrenamtlichen) Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit (Richtlinie II)
- Beschaffung von Material und Ausbau von Jugendräumen (Richtlinie III)

Wo und wie beantragt ihr Zuschüsse ?

Wo die Zuschüsse beantragt werden, hängt maßgeblich von der jeweiligen Förderrichtlinie ab. Zudem ist es wichtig, ob man selbst Mitglied im KJR ist oder einer Ortsgruppe eines Kreisverbandes angehört. Antragsformulare und Formulare für die Abrechnung von Maßnahmen findet ihr unter www.kjr-mtk.de.

Wie hoch sind die Zuschüsse ?

Über die Höhe der Zuschüsse entscheiden jedes Jahr im Frühjahr Vertreter der Mitgliedsverbände und des Kreisjugendringes im Finanzausschuss des KJR auf der Grundlage der vorliegenden Anträge. Ab Mitte Mai können die Kreisleitungen der Mitgliedsverbände und der Kreisjugendring Auskunft über die genaue Höhe der Zuschüsse im aktuellen Jahr geben.

Wie kommt ihr an das Geld ?

Zuschüsse werden in der Regel erst nach Beendigung der Veranstaltung/Fahrt bzw. nach der Anschaffung der benötigten Materialien ausgezahlt. Hierzu ist es nötig, dass ihr möglichst schnell eure Abrechnung und alle erforderlichen Nachweise an euren Kreisverband oder den Kreisjugendring schickt. Nach der vorgeschriebenen Prüfung werden dann die zugesagten Zuschüsse überwiesen. Bis dahin müsst ihr u.U. eure geplante Maßnahme zwischenfinanzieren. Tipps hierzu erhaltet ihr beim Kreisjugendring.

Wenn ihr Fragen habt ?

Diese Broschüre führt euch durch die verschiedenen Richtlinien. Dort erfahrt ihr zum Beispiel, was gefördert wird, welche Bedingungen erfüllt sein müssen oder wie man einen Antrag stellt. Denn ohne Regeln geht es leider nicht.

Bei allen Fragen zur Finanzierung von Maßnahmen und zur Beantragung und Abrechnung von Zuschüssen könnt ihr euch aber auch gerne per Telefon oder E-Mail an unsere Geschäftsstelle wenden.

Förderrichtlinien

Richtlinie I

Freizeit- und Bildungsveranstaltungen
Bezuschussung nach sozialen Kriterien
(Individualförderung) zur Teilnahme an
Veranstaltungen nach Richtlinie I

Minstdauer 2 Tage, Höchstdauer 28 Tage
Bei Individualförderung Prüfung durch den
Träger der Maßnahme

**Ortsgruppen der
Mitgliedsverbände
des KJR und deren
Zusammenschlüsse ***

**Sonstige
gemeinnützige
freie Träger der
Jugendarbeit aus
dem Main-Taunus-
Kreis**

Anträge werden an
die jeweiligen KJR-
Mitgliedsverbände
gesendet und von
dort gesammelt an
den KJR
weitergeleitet

Anträge werden
direkt an den KJR
gesendet

Richtlinie II

Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen
Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit (z.B.
Juleica)
Veranstaltungen der außerschulischen
Jugendbildung

Abendveranstaltungen
Tages-, Wochenend- und
Wochenveranstaltungen
Themen- und Aktionstage

Alle Jugendverbände und sonstige kreisweit
tätige gemeinnützige freie Träger der Jugend-
und Jugendbildungsarbeit im Main-Taunus-
Kreis

Alle Anträge nach Richtlinie II werden mit
Programm direkt an den KJR gerichtet

Richtlinie III

Beschaffung von Material für die
Jugendarbeit und den Ausbau von
Jugendräumen

Zuschuss bis zu 70 % der tatsächlichen
Kosten, aber maximal 500,00 € pro
Ortsgruppe oder Kreisverband und
Antragsjahr

Ortsgruppen der Mitgliedsverbände
des KJR und deren Zusammenschlüsse
Ortsgruppen der sonstigen
anerkannten und gemeinnützigen
freien Träger der Jugendarbeit im
Main-Taunus-Kreis.

Alle Anträge nach Richtlinie III werden
mit Angeboten direkt an den KJR
gerichtet

Wer ?

Wohin ?

bis 01.03. des laufenden Jahres

Finanzausschuss des KJR entscheidet nach Eingang der Anträge im April über die Fördersätze und Förderquoten sowie über die Aufteilung der Mittel

Wie geht es weiter ?

KJR-
Mitgliedsverbände
erhalten eine
Verbandsförderung
und übernehmen die
Bearbeitung und
Auszahlung an ihre
Ortsgruppen
Abrechnung nach
Gesamtverwendungs-
nachweis **bis 15.02.
des Folgejahres ***

Freie Träger erhalten
Bewilligungsbescheid

Auszahlung nach
Vorlage des
Verwendungsnach-
weises
**6 Wochen nach
Maßnahmeende**

KJR-
Mitgliedsverbände
erhalten eine
Verbandsförderung
auf Kreisebene
Abrechnung nach
Gesamtverwendungs-
nachweis **bis 15.02.
des Folgejahres ***

Freie Träger erhalten
Bewilligungsbescheid

Auszahlung nach
Vorlage des
Verwendungsnach-
weises
**6 Wochen nach
Maßnahmeende**

Antragsteller erhalten vorläufigen
Bewilligungsbescheid

Bewilligter Betrag wird ausgezahlt,
sobald Rechnungskopien aus dem
laufenden Jahr zusammen mit der
Abrechnung der Geschäftsstelle des
KJR bis spätestens zum **15.10. des
Jahres** vorliegen

Grundsätzlich können Anträge auch nach dem 01.03. des laufenden Jahres eingereicht werden. Darüber kann aber erst in einem zweiten Finanzausschuss im Herbst des laufenden Jahres entschieden werden. Hintergrund ist, dass z.B. nicht immer alle Veranstaltungen und Maßnahmen stattfinden oder die in der Gesamtheit beantragte Höhe der Fördermittel nicht ausgeschöpft wurde. Diese Restmittel können aber erst im Herbst ausreichend sicher prognostiziert werden.

* siehe 5. Durchführungsvereinbarung für die Mitgliedsverbände des KJR

2.1 Vorbemerkung

Auf der Grundlage des am 12. Mai 2004 unterzeichneten Vertrages zwischen dem Main-Taunus-Kreis als Jugendhilfeträger und dem Kreisjugendring Main-Taunus e.V. (KJR) und der damit verbundenen Budgetzuweisung an den KJR vereinbaren die im KJR zusammengeschlossenen Mitgliedsverbände für die Verwendung der Gelder die nachstehenden Fördergrundsätze.

Die im KJR zusammengeschlossenen Mitgliedsverbände gehen davon aus, dass durch die Förderstruktur der Main-Taunus-Kreis als Jugendhilfeträger nicht aus seiner jugendpolitischen Gesamtverantwortung für eine qualifizierte außerschulische Jugendarbeit entlassen wird. Er hat auch zukünftig gemeinsam mit den Jugendverbänden und den anderen Trägern der Jugendarbeit entsprechend der jeweiligen gesellschaftlichen Erfordernisse dafür zu sorgen, dass zum Beispiel ausreichende Fördermittel und Angebote bereitstehen, um eine qualitativ und quantitativ umfassende Jugendarbeit im Main-Taunus-Kreis (MTK) zu garantieren.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel verantwortlich, wirtschaftlich und durchschaubar im Interesse einer qualifizierten Jugendarbeit in freier und gemeinnütziger Trägerschaft zu verwenden. Zuschüsse Dritter, z.B. von staatlichen Stellen oder Förderinstitutionen, müssen vom Zuwendungsempfänger primär in Anspruch genommen werden.

Die Fortschreibung der gemeinsam entwickelten Grundsätze und Richtlinien sowie deren Überprüfung in der praktischen Arbeit der Jugendverbände vor Ort erfolgt in gemeinsamer Verantwortung aller Mitgliedsverbände innerhalb der Gremien des KJR.

Der KJR fördert im Rahmen des vom Main-Taunus-Kreis zur Verfügung gestellten Budgets:

1. Fahrten, Freizeiten und Lager (Richtlinie I)
2. Zentrale Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit sowie zentrale Bildungsmaßnahmen der Jugendverbände (Richtlinie II)
3. Ausbau und Instandhaltungsmaßnahmen von Jugendräumen und die Anschaffung von Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit (Richtlinie III)
4. Fortbildung, Beratung und Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in den Jugendverbänden durch den KJR, vor allem durch den/die Hauptamtliche(n) des KJR, sowie gegebenenfalls durch weitere Honorar- und Verwaltungskräfte

2.2 Rolle des Kreisjugendringes

Der KJR übernimmt die Bearbeitung und Gewährung von Zuwendungen an seine Mitgliedsverbände und sonstige anerkannte und gemeinnützige Träger der Freien Jugendarbeit und überwacht die ordnungsgemäße Verwendung der durch den Main-Taunus-Kreis bereitgestellten Mittel (siehe hierzu auch SGB VIII § 11 u. § 74). Zu diesem Zwecke erstellt er Vergaberichtlinien.

Ein Rechtsanspruch der Zuwendungsempfänger auf eine Förderung besteht nicht.

Der KJR richtet einen Finanzausschuss ein. Mitglieder des Finanzausschusses sind jeweils ein(e) Delegierte(r) der Mitgliedsverbände, der geschäftsführende Vorstand des KJR und mit beratender Stimme der/die Hauptamtliche des KJR. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Finanzausschusses.

Der KJR legt dem Finanzausschuss jeweils zur ersten Sitzung nach Antragsschluss am 01.03. des laufenden Jahres (spätestens jedoch bis zum 30.04. des laufenden Jahres) einen Verteilungsvorschlag für das vom MTK zur Verfügung gestellte Budget vor. Der Verteilungsvorschlag gliedert sich in folgende Teilbudgets auf:

1. Mittel für Fahrten, Lager und Freizeiten (Richtlinie I)
2. Mittel zur besonderen Bezuschussung nach sozialen Kriterien (Richtlinie I)
3. Mittel zur Förderung der Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung der Jugendverbände (Richtlinie II)
4. Mittel zum Ausbau und zur Instandhaltung von Jugendräumen und zur Anschaffung von Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit (Richtlinie III)

Der Finanzausschuss entscheidet über die Höhe der Teilbudgets in den Punkten 1 bis 4, die Teilkontingente für sonstige anerkannte und gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit und die Fördergrundsätze in Richtlinie I.

Das Geschäftsjahr des Kreisjugendringes entspricht dem Kalenderjahr. Kassenschluss ist spätestens am 20.12. des jeweiligen Jahres.

Diese Grundsätze treten zum 01.01.2016 in Kraft.

3

Richtlinie I

Förderung von Freizeit- und Bildungsveranstaltungen von Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen und sonstigen gemeinnützigen freien Trägern der Jugendarbeit aus dem Main-Taunus-Kreis

I.1 Grundlagen der Richtlinie I

Bei der Förderung von Maßnahmen im Sinne der nachstehenden Richtlinie handelt es sich um eine Leistung des Main-Taunus-Kreises (MTK) im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets. Der Kreisjugendring (KJR) übernimmt die Bearbeitung und Gewährung von Zuwendungen an seine Mitgliedsverbände und sonstige anerkannte und gemeinnützige Träger der freien Jugendarbeit mit Sitz im MTK.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Im Rahmen der bezuschussungsfähigen Maßnahmen darf der Träger einer Maßnahme keinen Gewinn erwirtschaften. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind verantwortlich, wirtschaftlich und durchschaubar zu verwenden. Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn die bewilligten Mittel nicht im Sinne der Richtlinie I verwendet werden.

Die Betreuungskräfte sollten den Anforderungen der Jugendleiter-Card genügen.

Der Träger einer Maßnahme hat sicherzustellen, dass die Teilnehmer*innen an einer durch diese Richtlinie geförderten Maßnahme unfall- und haftpflichtversichert sind. Der Antragsteller bestätigt dies durch rechtsverbindliche Unterschrift.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die nicht überwiegend im Rahmen der Jugendarbeit stattfinden. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen parteipolitischer, schulischer, gewerkschaftlicher, religiöser oder kommerzieller Art. Dies betrifft ebenso Veranstaltungen, die den Charakter von Sportwettkämpfen oder Trainingslehrgängen haben und von Sportvereinen durchgeführt werden.

Ausgeschlossen von der Förderung sind ebenso Veranstaltungen zur satzungsgemäßen Führung des Verbandes (z.B. Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen etc.) sowie Veranstaltungen, die durch sonstige Richtlinien des Kreises bezuschusst werden.

Der Kreisverband und der Kreisjugendring haben das Recht, ein Programm der Veranstaltung anzufordern.

I.2 Zielsetzung

Unterstützung der Jugendarbeit im Main-Taunus-Kreis durch Ermäßigung der Kosten bei der Durchführung von Freizeit- und Bildungsveranstaltungen von Jugendverbänden und deren Zusammenschlüssen (Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings) und sonstigen anerkannten und gemeinnützigen freien Trägern der Jugendarbeit aus dem Main-Taunus-Kreis.

Die Förderung umfasst die

- **Allgemeine Förderung** für alle Teilnehmer*innen nach Punkt I.4
- **Individualförderung** nach sozialen Gesichtspunkten nach Punkt I.5.

I.3 Abrechnungsfähige Kosten

Abrechnungsfähig sind die Kosten für:

- Unterkunft und Verpflegung,
- Programmkosten,
- Fahrt der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen,
- Pädagogisches Material zur Durchführung der Veranstaltung,
- Anteilige Kosten für die Beschäftigung von Betreuungskräften und Referent*innen (Beschäftigungsentgelte sowie Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Fahrt),
- Versicherungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung abgeschlossen werden.

Nicht abrechnungsfähig sind Beschäftigungsentgelte hauptamtlicher Mitarbeiter*innen der Träger.

I.4 Allgemeine Förderung

I.4.1 Alle Teilnehmer*innen erhalten nach dieser Richtlinie eine allgemeine Förderung nach Punkt I.4.4. Die Förderung gilt für Teilnehmer*innen aus dem Main-Taunus-Kreis ab dem 6. Geburtstag und bis zum 27. Geburtstag und deren Gruppenbetreuer*innen und Referent*innen. Für Gruppenbetreuer*innen und Referent*innen gelten die Anforderungen an Alter und Wohnort im MTK nicht. Für Teilnehmer*innen an Gruppenleiteraus- und fortbildungen gem. Punkt I.4.4 c gelten die Anforderungen an Alter und Herkunft aus dem MTK ebenfalls nicht. Sie müssen jedoch im MTK in der Jugendverbandsarbeit aktiv mitwirken. Dies muss der Verband schriftlich bestätigen. Es erfolgt eine gleichmäßige und einheitliche Förderung aller nach Punkt I.4.4 bezuschussten Veranstaltungen. Über die Höhe der Fördersätze entscheidet der Finanzausschuss des KJR.

I.4.2 Für die Förderung nach Punkt I.4 gilt eine **Höchstdauer von 28 Tagen** und eine **Mindestdauer von 2 Tagen** inklusive An- und Abreisetag und durchgängigen Übernachtungen, bezogen auf eine Veranstaltung.

Es können auch mehrtägige Veranstaltungen ohne Übernachtung gefördert werden, sofern es sich um **fortlaufende Mehrtagesveranstaltungen** handelt. Hierbei können Teilnehmer*innen wechseln, sofern nicht die beantragte Gesamtteilnahmezahl überschritten wird. Es ist von jedem Veranstaltungstag eine Teilnahmeliste anzufertigen; die Zuschusshöhe ist auf die beantragte Teilnahmezahl gedeckelt.

Für **Gruppenleiterschulungen** nach **Punkt 1.4.4 c** gilt eine **Mindestdauer von 8 Stunden**. Eine Übernachtung ist nicht erforderlich. Es werden auch eintägige Veranstaltungen mit einer Mindestdauer von 8 Stunden gefördert. Mehrtägige Veranstaltungen müssen an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.

Leiter*innen und Referent*innen der Gruppenleiterschulungen müssen volljährig sein.

1.4.3 An einer Maßnahme nach **Punkt 1.4.4 a** und **Punkt 1.4.4 b** müssen **mindestens 7 Personen** teilnehmen. Diese können sich wie folgt zusammensetzen:

- entweder 5 Teilnehmer*innen zwischen dem 6. Geburtstag und dem 27. Geburtstag (davon müssen mindestens 3 aus dem MTK sein) und 2 Betreuer*innen
- oder 7 Teilnehmer*innen zwischen dem 6. Geburtstag und dem 27. Geburtstag (davon müssen mindestens 3 aus dem MTK sein), wobei mindestens ein(e) Teilnehmer*in volljährig sein muss.

Bis 14 Teilnehmer*innen können 2 Betreuer*innen abgerechnet werden. Pro weitere angefangene 7 Teilnehmer*innen zwischen dem 6. und 27. Geburtstag aus dem Main-Taunus-Kreis ist ein weiterer Betreuer*in zuschussfähig, d.h. ab 15 Teilnehmer*innen drei Betreuer*innen, ab 22 Teilnehmer*innen vier Betreuer*innen usw. Für Gruppenbetreuer*innen und Referent*innen gelten die Anforderungen an Alter und Wohnort im MTK nicht.

Bei einer gemischtgeschlechtlichen Teilnehmergruppe sollte auch das Betreuer*enteam gemischtgeschlechtlich sein.

Nehmen behinderte oder chronisch kranke Teilnehmer*innen an der Maßnahme teil, sind zusätzliche Betreuer*innen abrechnungsfähig.

Gruppenleiterschulungen nach Punkt 1.4.4 c werden **ab 7 Teilnehmer*innen** (inkl. einem/einer Referent*in) gefördert. Bis 14 Teilnehmer*innen können 2 Referent*innen abgerechnet werden. Pro weitere angefangene 7 Teilnehmer*innen ist ein(e) weitere(r) Referent*in zuschussfähig.

1.4.4 Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets werden bezuschusst:

- a.** Freizeitmaßnahmen in eigenen Häusern des Zuwendungsempfängers und Zeltlager im Inland und zusammenhängende Freizeitveranstaltungen ohne Übernachtung, mit bis zu **7,00 €** pro Tag und Teilnehmer*in inklusive abrechnungsfähigen Betreuern*innen.
- b.** Freizeitmaßnahmen in sonstigen festen Häusern, Bildungsmaßnahmen und Freizeitmaßnahmen einschließlich Zeltlagern im Ausland mit bis zu **9,00 €** pro Tag und

Teilnehmer*in inklusive abrechnungsfähigen Betreuern.

- c.** Gruppenleiterseminare mit bis zu **14,00 €** pro Tag und Teilnehmer*in. Der Antragsteller legt dem Kreisverband ein Programm vor.

1.5 Bezuschussung nach sozialen Kriterien (Individualförderung)

1.5.1 Ziel der Förderung nach Punkt 1.5 dieser Richtlinie ist es, Kindern und Jugendlichen aus finanzschwachen Bevölkerungskreisen des Main-Taunus-Kreises die Teilnahme an Veranstaltungen nach dieser Richtlinie zu ermöglichen.

Förderungsfähig sind hier nur Kinder, Jugendliche und junge Volljährige ab dem 6. Geburtstag und bis zum 21. Geburtstag.

1.5.2 Die Förderung nach Punkt 1.5 dieser Richtlinie dient ausschließlich der Reduzierung der für die Teilnahme an den Veranstaltungen erhobenen Teilnehmerbeiträge. Nach Punkt 1.5 dieser Richtlinie sollten aus pädagogischen Gründen keine kompletten Freizeiten abgerechnet werden.

1.5.3 Förderungsfähig nach Punkt 1.5 dieser Richtlinie sind alle Teilnehmer*innen aus finanzschwachen Bevölkerungskreisen, insbesondere Kinder und Jugendliche aus sozialen Brennpunkten, aus schlechten Wohnverhältnissen, von Sozialhilfeempfängern, ALG II-Empfängern, Alleinerziehenden, Arbeitslosen und insbesondere Kinder und Jugendliche, die durch Vermittlung des Jugendamtes an der Ferienfreizeit teilnehmen.

1.5.4 Über eine Förderung nach Punkt 1.5 dieser Richtlinie entscheiden die den Antrag stellenden Träger der Veranstaltung nach pädagogischem Ermessen und den sozialen Gesichtspunkten gem. Punkt 1.5.3. Die Förderungswürdigkeit der Teilnehmer*innen wird vom Antrag stellenden Träger mit rechtsverbindlicher Unterschrift bestätigt.

1.5.5 Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) wird gewährt maximal in Höhe des Teilnahmebeitrages der jeweiligen Veranstaltung abzüglich eines angemessenen Eigenanteils, der in der Regel täglich **7,00 €** pro Teilnehmer*in nicht überschreiten soll. In besonderen Fällen (z.B. Sozialhilfeempfängern und ALG II-Empfängern) kann von der Erhebung eines Teilnahmebeitrages abgesehen werden. **Ein Zuschuss darf 450,00 € im Einzelfall nicht übersteigen.**

1.5.6 Diese Teilnehmer*innen können nicht durch weitere Mittel nach Richtlinie I gefördert werden. Andere Förderungsrichtlinien (z.B. Förderung der Kinder- und Jugendberufshilfe durch das Land Hessen) werden von dieser Richtlinie nichtberührt.

1.5.7 Die Individualförderung unterliegt den gleichen Abläufen wie die allgemeine Förderung. Außerdem muss bei Teilnehmer*innen, die nach Punkt 1.5 gefördert werden, vom Träger eine Bestätigung der Eltern bezüglich Sozialhilfebezug, ALG II-Bezug, finanzieller Notlage oder struktureller Notlage eingeholt werden.

Der Träger bestätigt gegenüber dem KJR die Förderungswürdigkeit der jeweiligen Teilnehmer*innen und die Höhe des reduzierten Teilnahmebeitrages durch rechtsverbindliche Unterschrift.

I.6 Verfahren für Mitgliedsverbände des Kreisjugendringes

Für die Mitgliedsverbände des KJR erfolgt die Zuwendung als Verbandsförderung auf Kreisebene. Ortsgruppen richten ihre Anträge an den jeweiligen Kreisverband. Näheres regelt eine Durchführungsvereinbarung. Anträge müssen spätestens bis zum 01.03. beim KJR eingegangen sein.

Die im laufenden Kalenderjahr im Rahmen dieser Richtlinie zur Verfügung stehenden Mittel werden durch Beschluss des Finanzausschusses in zwei Teilbeträge zur Förderung der Mitgliedsverbände des Kreisjugendringes bzw. sonstiger anerkannter und gemeinnütziger freier Träger der Jugendarbeit kontingentiert.

Die Abrechnung erfolgt durch Vorlage eines Gesamtverwendungsnachweises der Kreisverbände an den KJR bis zum 15.02. des Folgejahres.

Der Gesamtverwendungsnachweis enthält:

- Angaben über die Veranstaltungsart,
- Angaben über Teilnehmerzahlen (die Zahl der nach Punkt I.5 geförderten Teilnehmer*innen ist gesondert anzugeben),
- Aufstellung der Gesamteinnahmen (z.B. Zuschusshöhe, Zuschüsse Dritter, Teilnahmebeiträge unter Berücksichtigung der nach Punkt I.5 geförderten Teilnehmer*innen),
- Aufstellung der Gesamtausgaben (für jede Maßnahme sind ein bis zwei Hauptbelege, z.B. Haus- oder Busrechnung, in Kopie beizufügen),
- Teilnahmelisten mit Name, Anschrift, Alter, Geschlecht und Unterschrift der Teilnehmer*innen.

Die Kreisverbände der Mitgliedsverbände haben dafür Sorge zu tragen, dass Originalbelege für eine eventuelle Prüfung 7 Jahre ordnungsgemäß aufzubewahren sind. Sollten sich bei einer Prüfung Beanstandungen ergeben, so sind widerrechtlich erhaltene Zuschüsse umgehend an den KJR zurückzuzahlen.

I.7 Verfahren für sonstige anerkannte und gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit

Für Antragsteller, die nicht zu den Mitgliedsverbänden des Kreisjugendringes gehören, gilt folgende Regelung:

Sonstige anerkannte und gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit reichen ihre Einzelanträge auf einem entsprechenden Antragsformular grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 01.03. des laufenden Jahres beim KJR ein.

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums im Rahmen des durch den Finanzausschuss beschlossenen Teilkontingentes gefördert. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch den KJR. Die Träger erhalten vor der Durchführung der Maßnahme einen Bewilligungsbescheid. Die Fördersätze orientieren sich an den im Finanzausschuss des KJR für das laufende Jahr festgelegten Beträgen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage eines dafür vorgesehenen Verwendungsnachweises. Dieser enthält eine Teilnahmeliste mit Name, Anschrift, Alter, Geschlecht und Unterschrift der Teilnehmer*innen, eine Aufstellung der tatsächlichen Gesamtkosten und aller Zuschüsse. Belege sind in Kopie beizufügen. Für Teilnehmer*innen, die nach **Punkt I.5** gefördert werden, wird die Förderungswürdigkeit und die Höhe des Teilnehmerbeitrages vom Antrag stellenden Träger durch rechtsverbindliche Unterschrift bestätigt und in der Gesamtabrechnung besonders ausgewiesen.

Originalbelege sind für eine eventuelle Prüfung 7 Jahre ordnungsgemäß aufzubewahren. Sollten sich bei einer Prüfung Beanstandungen ergeben, so sind widerrechtlich erhaltene Zuschüsse umgehend an den KJR zurückzuzahlen.

Der Bewilligungsbescheid wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass der Verwendungsnachweis innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorgelegt wird.

Sollte die Maßnahme in wesentlichen Teilen verändert werden (Ortswechsel, Teilnehmerzahl, Zeitpunkt), ist der KJR zu verständigen. Ein neuer Bescheid wird erteilt. Findet die Maßnahme nicht statt, ist der Bewilligungsbescheid hinfällig. Der KJR ist unverzüglich zu unterrichten.

Die Richtlinie I tritt zum 01.01.2023 in Kraft.



Kontaktperson _____
 Telefon / Fax / _____
 E-Mail _____
 IBAN _____
 Kontoinhaber _____
 Haushaltsstelle / VWZ _____

Träger der Maßnahme / Ortsgruppe _____
 Antrag bitte direkt an den KJR senden
 Kreisjugendring Main-Taunus e.V.
 Geschäftsstelle
 Am Stegskreuz 8
 65719 Hofheim

 **Mitgliedsverband**
 Bitte bis **1.März** des lfd. Jahres stellen !

Antrag auf Zuschuss gemäß der Richtlinie I

zur Förderung von Bildungs- und Freizeitmaßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit

Wir beantragen hiermit einen Zuschuss für die Maßnahme

Titel/Thema/Bezeichnung der Veranstaltung _____

am / von _____ bis _____ Tag[e]
 inkl. An- und Abreisetag

Ort, Anschrift des Hauses, Zellplatzes oder Ziel der Unternehmung _____

Art der Maßnahme

- Freizeitmaßnahme im eigenen Haus oder Zeltlager im Inland oder Freizeitmaßnahme ohne Übernachtung [max. 7,- € Tag/TN]
- Freizeitmaßnahme in einem fremden Haus oder Bildungsmaßnahme oder Freizeitmaßnahme [einschließlich Zeltlager] im Ausland** [max. 9,- € Tag/TN]
- Gruppenleiterschulung (Programm ist beigefügt) [max. 14,- € Tag/TN]

Anzahl Teilnehmer*innen

- Teilnehmer*innen [ohne Betreuer*innen] ab dem 6. und bis zum 27. Geburtstag aus dem MTK**
 [Bei Gruppenleiterschulungen alle Teilnehmer*innen ohne Alters- und Herkunftsbeschränkung angeben, sofern sie in der Jugendverbandsarbeit im MTK aktiv sind]
- davon **Kinder und Jugendliche aus finanzschwachen Familien nach Richtlinie I.5**
 [Die Individualförderung ist nur für Teilnehmende ab dem 6. und bis zum 21. Geburtstag möglich. Bitte in diesem Fall den Antrag für Zuschüsse aus dem Sozialfond ausfüllen !]
- abrechnungsfähige Betreuer*innen oder Referent*innen**
 [Abrechnungsfähig heißt: bis 14 Teilnehmer*innen sind zwei Betreuer*innen bzw. Referent*innen abrechenbar, danach je weitere angefangene 7 Teilnehmer*innen ein(e) weitere(r) Betreuer*in bzw. Referent*in]

Wir bestätigen mit rechtsverbindlicher Unterschrift,

- dass es sich um eine Veranstaltung handelt, die nicht überwiegend religiösen, sportlichen oder parteipolitischen Charakter hat und nicht von einer Schule veranstaltet wird, und dass die Teilnehmer*innen dieser Maßnahme unfall- und haftpflichtversichert sind.
- dass wir **spätestens 6 Wochen nach Abschluss** einen entsprechenden Verwendungsnachweis der Veranstaltung vorlegen. Auf Anforderung der Kreis- oder Bezirksebene oder des Kreisjugendringes legen wir auch für Bildungs- und Freizeitmaßnahmen ein Programm der Veranstaltung vor.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift des Trägers, Name in Druckbuchstaben, Funktion _____

Auf unserer Webseite gibt es zum Download
 - eine Excel-Datei zum Ausfüllen und Drucken am PC
 - für Mitgliedsverbände des KJR ein Maßnahmetool
 für den Sammelantrag und Gesamtverwendungsnachweis

Kontaktperson _____
 Telefon / Fax / _____
 E-Mail _____
 IBAN _____
 Kontoinhaber _____
 Haushaltsstelle / VWZ _____

_____nden
 in-Taunus e.V.

 **Mitgliedsverband**
 Bitte bis **1.März** des lfd. Jahres stellen !

Antrag auf Zuschuss gemäß der Richtlinie I.5

zur Individualförderung von Teilnehmer*innen aus finanzschwachen Familien [Sozialfond]

Titel/Thema/Bezeichnung der Veranstaltung _____

am / von _____ bis _____ Tag[e]
 inkl. An- und Abreisetag

Ort, Anschrift des Hauses, Zellplatzes oder Ziel der Unternehmung _____

Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die der Zuschuss nach Richtlinie I.5 beantragt wird	
Der reguläre Teilnahmebetrag pro Person beträgt voraussichtlich	- €
Beantragter Zuschuss zur Reduzierung der Teilnahmebeiträge von Kindern und Jugendlichen insgesamt	- €

Die Individualförderung ist nur für Kinder und Jugendliche ab dem 6. und bis zum 21. Geburtstag möglich !

Wir versichern ausdrücklich, dass nur für Kinder und Jugendliche aus sozialen Brennpunkten, schlechten Wohnverhältnissen, von Sozialhilfeempfängern, ALG II-Empfängern, Arbeitslosen, Alleinerziehenden, Rentnern o.ä. der Zuschuss nach Richtlinie I.5 beantragt wird.

Wir bestätigen mit rechtsverbindlicher Unterschrift auch,

- dass uns als Träger der Maßnahme eine Bestätigung der Eltern über Sozialhilfebezug, ALG II-Bezug, eine finanzielle oder strukturelle Notlage vorliegt.
- dass die nach Richtlinie I.5 geförderten Teilnehmer*innen einen Eigenanteil von **7,- €/Tag** erbringen bzw.
- dass nur die Teilnehmer*innen, die diesen Eigenanteil nicht aufbringen können, vom Teilnahmebeitrag völlig befreit werden.
- dass der beantragte Zuschuss pro Teilnehmer*in **450,00 €** nicht übersteigt.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift des Trägers, Name in Druckbuchstaben, Funktion _____

3

Richtlinie II

Förderung der Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit (Jugendleiterschulung) und der außerschulischen Jugendbildung der Jugendverbände und sonstiger kreisweit tätiger gemeinnütziger freier Träger der Jugend- und Jugendbildungsarbeit im Main-Taunus-Kreis

II.1 Grundlagen der Richtlinie II

Bei der Förderung von Maßnahmen im Sinne der nachstehenden Richtlinie handelt es sich um eine Leistung des Main-Taunus-Kreises (MTK) im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets. Der Kreisjugendring (KJR) übernimmt die Bearbeitung und Gewährung von Zuwendungen an seine Mitgliedsverbände und sonstige anerkannte und gemeinnützige Träger der freien Jugendarbeit mit Sitz im MTK.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Im Rahmen der bezuschussungsfähigen Maßnahmen darf der Träger einer Maßnahme keinen Gewinn erwirtschaften. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind verantwortlich, wirtschaftlich und durchschaubar zu verwenden. Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn die bewilligten Mittel nicht im Sinne der Richtlinie II verwendet werden.

Der Träger einer Maßnahme hat sicherzustellen, dass die Teilnehmer*innen an einer durch diese Richtlinie geförderten Maßnahme unfall- und haftpflichtversichert sind. Der Antragsteller bestätigt dies durch rechtsverbindliche Unterschrift.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die nicht überwiegend im Rahmen der Jugendarbeit stattfinden. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen parteipolitischer, schulischer, gewerkschaftlicher, religiöser oder kommerzieller Art. Dies betrifft ebenso Veranstaltungen, die den Charakter von Sportwettkämpfen oder Trainingslehrgängen haben und von Sportvereinen durchgeführt werden.

Ausgeschlossen von der Förderung sind ebenso Veranstaltungen zur satzungsgemäßen Führung des Verbandes (z.B. Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen) sowie Veranstaltungen, die durch sonstige Richtlinien des Kreises bezuschusst werden.

Der Kreisverband und der Kreisjugendring haben das Recht, ein Programm der Veranstaltung anzufordern.

II.2 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Arbeit der im Main-Taunus-Kreis tätigen Jugendverbände und sonstigen freien Träger der Jugendarbeit auf Kreisebene im Bereich der außerschulischen Jugendbildung und der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit im Rahmen zentraler Maßnahmen.

Gefördert werden zentrale Maßnahmen der

- Mitgliedsverbände des KJR und der
- als gemeinnützig anerkannten freien Träger der Jugend-

hilfe, die auf Kreisebene organisiert sind und außerschulische Jugendbildung im Sinne des § 2 des Jugendbildungsförderungsgesetzes betreiben.

Voraussetzung ist, dass die Jugendverbände und freien Träger seit mindestens einem Jahr bestehen und bereits praktische Jugendarbeit betreiben.

II.3 Arten der Förderung

Gefördert werden:

II.3.1 Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung, die sich mit der Mitbestimmung in jugendpolitischen Gremien und der Problembewältigung in den Lebensbereichen Familie, Schule, Betrieb oder Freizeit sowie mit themenbezogenen Veranstaltungen zur gesellschaftspolitischen Bildung beschäftigen.

II.3.2 Seminare zur Aus- und Weiterbildung von Jugendgruppenleiter*innen sowie Teamer*innen in der außerschulischen Bildungsarbeit, wenn es sich um pädagogische, didaktische und jugendpolitische Inhalte handelt, die von einem fachlich qualifizierten Referenten/Team durchgeführt werden. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen zum Erwerb der Jugendleiter-Card.

II.4 Geförderter Personenkreis

II.4.1 Bei **Veranstaltungen nach Punkt II.3.1** gilt die Förderung für Teilnehmer*innen aus dem Main-Taunus-Kreis ab dem 6. Geburtstag und bis zum 27. Geburtstag und deren Gruppenbetreuer*innen und Referent*innen. Für Gruppenbetreuer*innen und Referent*innen gelten die Anforderungen an Alter und Wohnort im MTK nicht.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt sieben Personen. Diese können sich wie folgt zusammensetzen:

- entweder 5 Teilnehmer*innen (davon müssen mindestens 3 aus dem MTK sein) und 2 Betreuer*innen,
- oder 7 Teilnehmer*innen (davon müssen mindestens 3 aus dem MTK sein), wobei mindestens ein*e Teilnehmer*in volljährig sein muss,
- bis 14 Teilnehmer*innen können 2 Betreuer*innen abgerechnet werden. Pro weitere angefangene 7 Teilnehmer*innen aus dem MTK ist ein*e weitere*r Betreuer*in zuschussfähig, d.h. ab 15 Teilnehmer*innen 3 Betreuer*innen, ab 22 Teilnehmer*innen 4 Betreuer*innen usw.

II.4.2 Bei **Veranstaltungen nach Punkt II.3.2** gilt eine Mindestteilnehmerzahl von 7 Personen (inkl. Referent*in).

- jede*r Teilnehmer*in, der im MTK aktiv ist, wird gefördert,
- ab 3 Teilnehmer*innen, die im MTK aktiv sind, können ein oder zwei Referent*innen gefördert werden,
- bis 14 Teilnehmer*innen, die im MTK aktiv sind, können 2 Referent*innen abgerechnet werden. Pro weitere angefangene 7 Teilnehmer*innen, die im MTK aktiv sind, ist ein*e weitere*r Referent*in zuschussfähig.

Für Teilnehmer*innen an Seminaren der Gruppenleiterausbildung und -fortbildung gelten die Anforderungen an Alter und Herkunft aus dem MTK nicht, wenn sie im MTK aktiv sind. Dies bestätigt der Träger der Maßnahme gegenüber dem Kreisjugendring mit rechtsverbindlicher Unterschrift.

II.5 Abrechnungsfähige Kosten

Abrechnungsfähig sind die Kosten für:

- Unterkunft, Fahrt und Verpflegung der Teilnehmer*innen,
- Programmkosten,
- Pädagogisches Material zur Durchführung der Veranstaltung,
- anteilige Kosten für die Beschäftigung von Teamer*innen und Referent*innen (Beschäftigungsentgelte sowie Kosten für deren Unterkunft, Verpflegung und Fahrt),
- Versicherungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung abgeschlossen werden,
- An- und Abreisetage können als volle Tage abgerechnet werden.

Nicht abrechnungsfähig sind:

- Beschäftigungsentgelte hauptamtlicher Mitarbeiter*innen der Träger,
- i.d.R. Kosten, soweit sie durch Teilnahme von mehr als 40 Personen entstehen (Ausnahme: Themen- und Aktionstage).

II.6 Höhe der Förderung

Zuwendungen Dritter sind auf die Gesamtkosten der in Punkt II.3.1 und Punkt II.3.2 genannten Veranstaltungen primär anzurechnen.

Als **abrechnungsfähige Kosten** werden anerkannt:

II.6.1 Bei **Abendveranstaltungen** werden die Kosten je Abend bis zu einem Gesamtbetrag von **50,- €** bezuschusst.

II.6.2 Bei **Tages-, Wochenend- und Wochenveranstaltungen** nach Punkt II.3.1 und Veranstaltungen nach Punkt II.3.2 berechnet sich der Zuschuss anhand der im Finanzausschuss 1 beschlossenen Förderquote des Tagessatzes (in Höhe von maximal **42,- Euro** pro Tag und Person). **Der Zuschuss darf weder den Eigenanteil überschreiten noch höher sein als 80 % der förderfähigen Gesamtkosten.** Der Eigenanteil entspricht den förderfähigen Gesamtkosten

abzüglich eventueller Einnahmen (z.B. externe Zuschüsse und Teilnehmerbeiträge).

II.6.3 Kosten für **Themen- und Aktionstage** nach Punkt II.3.1 (außerschulische Jugendbildung) mit überwiegend Teilnehmer*innen aus dem Main-Taunus-Kreis werden bis zu einem Gesamtbetrag von 200,00 € übernommen. Der Träger der Maßnahme bestätigt gegenüber dem Kreisjugendring die Förderungswürdigkeit der Teilnehmer*innen mit rechtsverbindlicher Unterschrift.

Als Themen- und Aktionstage sind Großveranstaltungen im Main-Taunus-Kreis (geplant für mindestens 80 Teilnehmer*innen) mit offenem Charakter zu verstehen, d.h. es gibt ein freies Kommen und Gehen der Teilnehmer.

Digitale / hybride Maßnahmeformen im Rahmen von

- a. Tages- Wochenend- und Wochenveranstaltungen,
- b. Themen- und Aktionstagen und
- c. Abendveranstaltungen

können analog zu den Maßnahmen nach II.6.1 – II.6.3 gefördert werden. Die digitalen/hybriden Maßnahmen sind über die Richtlinie II nach den gleichen Regeln abzurechnen wie Präsenzveranstaltungen. Die Seminarleitung erfasst die Teilnehmenden und bestätigt mit ihrer Unterschrift die tatsächliche Teilnahme der aufgelisteten Personen.“



Träger der Maßnahme

Kontaktperson _____
Telefon / Fax / _____
E-Mail _____
Kontoinhaber _____
IBAN _____

senden an KJR

Kreisjugendring Main-Taunus e.V.
Am Stegskreuz 8
65719 Hofheim

 **Wichtig:**
Antrag bitte bis 01. März des
lfd. Jahres stellen !

Antrag auf Zuschuss gemäß der Richtlinie II

Förderung der außerschulischen Jugendbildung und der Aus- und Weiterbildung von MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit

Wir beantragen hiermit einen Zuschuss in Höhe von maximal 80 % der zuwendungsfähigen Kosten zur Durchführung einer

- Veranstaltung zur außerschulischen Jugendbildung [Richtlinie II.3.1]
 Veranstaltung zur Aus- und Weiterbildung von MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit [Richtlinie II.3.2]

Nummer und Titel der Veranstaltung **Bitte diesem Antrag ein Programm der Veranstaltung beifügen !**

am / von - bis _____ Tage inkl. An- und Abreisetag _____ Beantragungsfähige Teilnehmende _____

Bezeichnung / Anschrift des Maßnahmeorts _____

Die abrechnungsfähigen Kosten der Maßnahme betragen insgesamt ca. _____ - €

Wir bestätigen mit rechtsverbindlicher Unterschrift,

- dass die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Maßnahme unfall- und haftpflichtversichert sind.
- dass die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Veranstaltungen zur Aus- u. Weiterbildung von MitarbeiterInnen gemäß Richtlinie II.3.2 im Main-Taunus-Kreis tätig sind bzw. tätig werden.
- dass wir spätestens **6 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung** einen entsprechenden Verwendungsnachweis vorlegen werden [betrifft nur sonstige Freie Träger der Jugendarbeit].

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers, Name in Druckbuchstaben, Funktion

Auf unserer Webseite gibt es zum Download ein Excel-Maßnahmetool für die Antragstellung und den Gesamtverwendungsnachweis

3

Richtlinie III

Förderung der Beschaffung von Material für die Jugendarbeit und den Ausbau von Jugendräumen von örtlichen Jugendgruppen der Jugendverbände und deren Zusammenschlüssen und sonstigen anerkannten und gemeinnützigen freien Trägern der Jugendarbeit aus dem Main-Taunus-Kreis

III.1 Grundlage für eine Förderung nach Richtlinie III

Bei der Förderung im Sinne der nachstehenden Richtlinie handelt es sich um eine Leistung des Main-Taunus-Kreises im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.

Der Kreisjugendring (KJR) übernimmt die Bearbeitung und Gewährung von Zuwendungen an seine Mitgliedsverbände und sonstige anerkannte und gemeinnützige Träger der freien Jugendarbeit mit Sitz im MTK. Er ist der Adressat von Zuschussanträgen nach Richtlinie III.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Im Rahmen der bezuschussungsfähigen Maßnahmen darf der Träger einer Maßnahme keinen Gewinn erwirtschaften. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind verantwortlich, wirtschaftlich und durchschaubar zu verwenden. Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn die bewilligten Mittel nicht im Sinne der Richtlinie III verwendet werden.

III.2 Zielsetzung

- Erleichterung der Beschaffung von Materialien, die ausschließlich der Freizeitgestaltung von Jugendlichen im Rahmen der Jugendarbeit dienen,
- Anschaffung von Material für den Ausbau von Jugendräumen.

III.3 Zuwendungsberechtigte

- Ortsgruppen der Mitgliedsverbände des KJR und deren Zusammenschlüsse,
- Ortsgruppen der sonstigen anerkannten und gemeinnützigen freien Träger der Jugendarbeit im Main-Taunus-Kreis.

III.4 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist die Beschaffung von Material für die Jugendarbeit, wie

- Bücher für die Jugendarbeit (Jugendliteratur, Fachliteratur, Noten, etc.),
- Material für die eigene schöpferische Tätigkeit der Jugendgruppen,
- audiovisuelle Medien, Musikinstrumente sowie Sportgeräte, Kleinzelte einschließlich Zubehör,

- Großzelte für nicht feste Zeltlagerplätze,
- Verbrauchsmaterialien, sofern sie in direktem Zusammenhang mit Maßnahmen der Jugendarbeit stehen,
- Material für den Ausbau von Jugendräumen.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Büromobiliar generell, Ausstattung für ausschließlich von hauptamtlichen Mitarbeitern genutzte Einrichtungen sowie Bekleidungskosten.

III.5 Umfang der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt **bis zu 70 %** der tatsächlichen Kosten. Die Förderung wird auf **maximal 500,00 €** pro Ortsgruppe oder Kreisverband und Antragsjahr begrenzt. In Einzelfällen ist eine höhere Förderung möglich. Diese erfolgt als Nachbewilligung aus Restmitteln. Über eine Nachbewilligung entscheidet der Finanzausschuss.

III.6 Verfahren der Mittelverteilung

Dem KJR sind mit Antragstellung ein Kostenvoranschlag/Kostenberechnung (unter Angabe von Art und Preis des anzuschaffenden Gegenstands) bzw. entsprechende Rechnungskopien vorzulegen. Bei Gesamtanschaffungskosten von unter 100 Euro reicht eine Aufstellung der anzuschaffenden Kleinstmaterialien (z.B. Schere, Kleber, Bastelmaterial, Spiele, Bücher).

Anträge für das laufende Jahr müssen im Zeitraum zwischen dem 01.01. und dem 01.03. des jeweiligen Jahres eingehen. Über die Höhe der Förderung entscheidet der Finanzausschuss. Die Antragsteller erhalten einen vorläufigen Bewilligungsbescheid.

! Sollten andere als die beantragten Gegenstände angeschafft werden oder sich die dem Antrag nach bewilligte Zuschusshöhe ändern, ist bis zum 15.10. ein Änderungsantrag einzureichen. Über diesen entscheidet der Finanzausschuss.!

Nach Vorlage entsprechender Rechnungskopien (mit Datum aus dem Antragsjahr) wird der bewilligte Betrag ausgezahlt. Rechnungskopien müssen der Geschäftsstelle des KJR spätestens bis zum 15.10. des Jahres vorliegen. Später eingehende Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Richtlinie III tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

 Träger / Antragsteller

Kontaktperson _____
 Telefon / Fax _____
 E-Mail _____
 IBAN _____
 Kontoinhaber _____
 Haushaltsstelle / VWZ _____

Kreisjugendring Main-Taunus e.V.
 Am Stegskreuz 8
 65719 Hofheim

Antragsjahr **2023**

Antrag auf Zuschuss gemäß Richtlinie III

zur Förderung der Beschaffung von Materialien für die Jugendarbeit und den Ausbau von Jugendräumen vom 01.01.2023

Änderungsantrag zum Antrag vom _____

Wir **beantragen** hiermit einen Zuschuss von bis zu 70 % der bezuschussungsfähigen Kosten [maximale Zuschusshöhe 500,- €/Jahr]. Folgende Materialien sollen angeschafft werden:

	Materialien/Gegenstände	Preis
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
	Gesamtkosten	=====

Wichtige Hinweise

- Der Antrag muss bis zum **01.März** des lfd. Jahres in allen Fällen **direkt** an den **KJR** gesendet werden.
- Entsprechende Angebote oder Kostenvorschläge sind diesem Antrag beizufügen. Angebote können z.B. auch aus Auszügen aus Katalogen oder Ausdrucken aus dem Internet bestehen.
- Zur Abrechnung sind immer Rechnungskopien einzureichen. Diese müssen immer **im Antragsjahr datiert** sein. Belege aus dem Vorjahr können nicht entgegengenommen werden.
- **Änderungsantrag:** Sollten andere als die beantragten Gegenstände angeschafft werden oder sich die dem Antrag nach bewilligte Zuschusssumme ändern, ist bis zum **15.10. des Antragsjahres** ein Änderungsantrag mit diesem Formular einzureichen. Über diesen entscheidet der Finanzausschuss.

Wir bestätigen mit rechtsverbindlicher Unterschrift,

- dass die mit den beantragten Zuschüssen angeschafften Materialien ausschließlich für die Jugendarbeit verwendet werden,
- dass Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 300,00 € übersteigt, inventarisiert werden,
- dass wir - sollte eine Rechnung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegen - spätestens bis zum **15.10. des Antragsjahres** eine Rechnungskopie vorlegen werden.

Ort _____

Datum _____

Unterschrift des Trägers, Name in Druckbuchstaben, Funktion _____

Auch für die Richtlinie III erhaltet ihr eine Excel-Datei zum Ausfüllen und Ausdrucken am Computer. Enthalten sind dabei jeweils die Vordrucke für die Antragstellung und die Abrechnung.



Geschäftsordnung des Finanzausschusses

4

4.1 Aufgaben

Der Finanzausschuss des Kreisjugendringes Main-Taunus (KJR) beschließt über:

- a. die Aufteilung der Fördermittel für die Mitgliedsverbände des KJR und sonstige anerkannte und gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit im Main-Taunus-Kreis,
- b. die Teilkontingente für sonstige anerkannte und gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit im Main-Taunus-Kreis,
- c. die Höhe der den einzelnen Mitgliedsverbänden zugesagten Budgets für die Förderung nach Richtlinie I und II,
- d. die Höhe der Fördersätze in Richtlinie I und die Förderquoten in Richtlinie II und Richtlinie III.

4.2 Mitglieder des Finanzausschusses

Dem Finanzausschuss gehören an:

- jeweils ein*e Delegierte*r der Mitgliedsverbände des KJR,
- der geschäftsführende Vorstand des KJR,
- mit beratender Stimme der/die Hauptamtliche des KJR.

Den Vorsitz des Finanzausschusses führt der geschäftsführende Vorstand des KJR. Dieser kann den Vorsitz an andere Ausschussmitglieder delegieren.

Der Finanzausschuss tagt nicht öffentlich. Gäste können auf Anfrage durch den geschäftsführenden Vorstand des KJR zugelassen werden.

4.3 Zusammenkunft und Geschäftsführung

Der Finanzausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Das erste jährliche Treffen findet bis zum 30.04. statt.

Auf Wunsch eines Ausschussmitgliedes können weitere Treffen einberufen werden. Die Geschäftsführung des Finanzausschusses liegt bei der Geschäftsstelle des KJR. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung geht mindestens vier Wochen vor Sitzungsbeginn an die Ausschussmitglieder.

Von jeder Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und den Ausschussmitgliedern sowie den Mitgliedsverbänden zugesandt. Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei

Wochen nach Versand schriftlich Einspruch erhoben wurde. Werden die Fassung des Ergebnisprotokolls oder Teile des Protokolls beanstandet und der Einspruch nicht nach einer Erklärung der Sitzungsleitung zurückgezogen, so entscheidet der Finanzausschuss. Dieser ist u.U. zu diesem Zweck zusammenzurufen. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Fall 14 Tage. Wird der Einspruch als begründet erachtet, so ist die neue Fassung der beanstandeten Stelle sofort bekannt zu geben.

Der KJR legt dem Finanzausschuss jeweils zur ersten Sitzung nach Antragschluss am 01.03. des laufenden Jahres (spätestens jedoch bis zum 30.04. des laufenden Jahres) einen **Verteilungsvorschlag** für das vom MTK zur Verfügung gestellte Budget vor. Der Verteilungsvorschlag gliedert sich in folgende Teilbudgets auf:

1. Mittel für Fahrten, Lager und Freizeiten (Richtlinie I),
2. Mittel zur besonderen Bezuschussung nach sozialen Kriterien (Richtlinie I - Individualförderung),
3. Mittel zur Förderung der Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung der Jugendverbände (Richtlinie II),
4. Mittel zum Ausbau und zur Instandhaltung von Jugendräumen und zur Anschaffung von Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit (Richtlinie III).

Dem Verteilungsvorschlag liegen die Anträge und somit die Bedarfe der Mitgliedsverbände bzw. der sonstigen anerkannten und gemeinnützigen freien Träger der Jugendarbeit im Main-Taunus-Kreis zugrunde. Auf Basis dieser Zahlen trifft der Finanzausschuss die unter Punkt 4.1 genannten Beschlüsse.

4.4 Beschlussfähigkeit

Der Finanzausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme.

Die Geschäftsordnung des Finanzausschusses des KJR tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Durchführungsvereinbarung

zur Förderung der Mitgliedsverbände des Kreisjugendring Main-Taunus nach den Richtlinien I und II

(gilt nur für Mitgliedsverbände des KJR und mit ihnen verbundene Organisationen)

5.1 Vorbemerkung

Zuwendungsempfänger nach dieser Durchführungsvereinbarung für die Richtlinien I und II sind die Mitgliedsverbände des Kreisjugendringes Main-Taunus (KJR) auf Kreisebene.

Im Rahmen dieser Regelung werden alle Anträge nach Richtlinie I aus dem Bereich der Mitgliedsverbände des Kreisjugendringes dem jeweiligen Kreisverband zugeführt. Danach erstreckt sich die Zuständigkeit der Evangelischen Jugend auf alle Anträge aus dem Bereich z.B. der Evangelischen Kirchengemeinden, des VCP und des CVJM und des EC u.a., die des BDKJ auf alle Anträge, z.B. aus dem Bereich der Katholischen Kirchengemeinden, der Kolping-Jugend, der CAJ, der DPSG, der KJG und der Katholischen Landjugend u.a., die Zuständigkeit der Sportjugend umfasst auch alle Anträge aus dem Bereich der Sportvereine.

5.2 Verfahren

5.2.1 Die Mitgliedsverbände des KJR auf Kreisebene melden bis zum 01.03. eines Jahres ihren Bedarf für Zuwendungen nach Richtlinie I dem Finanzausschuss des KJR.

5.2.2 Die Mitgliedsverbände des KJR beantragen bis zum 01.03. eines Jahres Zuwendungen nach Richtlinie II.

5.2.3 Der KJR legt dem Finanzausschuss jeweils zur ersten Sitzung nach Antragschluss am 01.03. des laufenden Jahres (spätestens jedoch bis zum 30.04. des laufenden Jahres) einen Verteilungsvorschlag für das vom MTK zur Verfügung gestellte Budget vor. Der Verteilungsvorschlag gliedert sich in folgende Teilbudgets auf:

1. Mittel für Fahrten, Lager und Freizeiten (Richtlinie I),
2. Mittel zur besonderen Bezuschussung nach sozialen Kriterien (Richtlinie I),
3. Mittel zur Förderung der Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung der Jugendverbände (Richtlinie II),
4. Mittel zum Ausbau und zur Instandhaltung von Jugendräumen und zur Anschaffung von Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit (Richtlinie III).

5.2.4 Der Finanzausschuss entscheidet über die Höhe der Teilbudgets und die Teilkontingente für sonstige anerkannte und

gemeinnützige Freie Träger der Jugendarbeit in den Punkten 1 bis 4 sowie über die Fördersätze in Richtlinie I und die Förderquoten in Richtlinie II und III. Die Fördersätze bzw. Förderquoten richten sich nach der Diskrepanz zwischen dem angemeldeten Bedarf und dem zur Verfügung stehenden Budget.

5.2.5 Der Finanzausschuss sagt den Mitgliedsverbänden des KJR bis zum 31.05. feste Budgets für die Förderung nach Richtlinie I und II sowie zur Förderung von Teilnehmer*innen aus sozial- bzw. finanzschwachen Familien zu. Der KJR erteilt entsprechende Zuwendungsbescheide gegenüber den Kreisvertretungen der Mitgliedsverbände des Kreisjugendringes. Diese sind alleinige rechtsverbindliche Zuwendungsempfänger gegenüber dem KJR.

5.2.6 Die bereit gestellten Mittel werden den Mitgliedsverbänden des KJR auf Kreisebene in zwei Raten zu 40 % und 60 % nach Möglichkeit jeweils zum 31.05. und zum 30.09. des Jahres überwiesen.

5.2.7 Die Mitgliedsverbände des Kreisjugendringes entscheiden in ihrem Zuständigkeitsbereich unabhängig und selbstständig über die Verausgabung der ihnen in Aussicht gestellten Mittel zur Durchführung von Veranstaltungen entsprechend der Vorgaben der Richtlinie I und II und unter Berücksichtigung der im Finanzausschuss beschlossenen Fördersätze für Richtlinie I.

5.2.8 Die jeweiligen Kreisvertretungen der Mitgliedsverbände des Kreisjugendringes weisen bis zum 15.02. des Folgejahres rechtsverbindlich die korrekte Verwendung der Mittel in Form eines Gesamtverwendungsnachweises für ihren Verbandsbereich gegenüber dem KJR nach. Näheres regelt die jeweilige Richtlinie. Eventuell nicht verbrauchte Mittel sind sofort an den KJR zurück zu zahlen. Der KJR behält sich vor, bei Terminüberschreitung für nicht verbrauchte Mittel Zinsen zu fordern.

5.2.9 Die Nachweispflicht über alle Originalbelege der Einzelmaßnahmen liegt bei den jeweiligen Kreisvertretungen der Mitgliedsverbände des KJR. Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass zum Zwecke der Prüfung die Originalbelege einer Maßnahme 7 Jahre aufbewahrt werden.

5.2.10 Der Finanzausschuss kann im 2. Halbjahr des Antragsjahres auf Wunsch der Zuwendungsempfänger einen geänderten Verteilungsvorschlag beschließen.

5.3 Verwaltungskosten

Die Zuwendungsempfänger können bis zu 5 % des jährlichen Zuwendungsbetrages nach Richtlinie I zur Durchführung der mit dieser Durchführungsvereinbarung in Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben geltend machen. Die Zuwendungen zur besonderen Bezuschussung nach sozialen Kriterien gelten hierbei nicht als Berechnungsgrundlage.

Verwaltungskosten können im Gesamtverwendungsnachweis nach Richtlinie I pauschal geltend gemacht werden.

Diese Durchführungsvereinbarung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Mitgliedsverbände im KJR



Bund der Deutschen katholischen Jugend
Katholische Fachstelle für Jugendarbeit im Taunus
Herzbergstraße 34 61440 Oberursel
TEL 06171 6942-10
kjf-taunus.bistumlimburg.de



Evangelische Jugend
Im Dekanat Kronberg
Händelstr.52 65812 Bad Soden
TEL 06196 560130
jugend-im-dekanat-kronberg.de



Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder
Stamm der Vaganten
Wilhelm-Leuschner-Straße 65842 Schwalbach
stammdervaganten.de



Jugendrotkreuz
DRK Kreisverband Main-Taunus e.V.
Schmelzweg 5 65719 Hofheim
drk-maintaunus.de/jugendrotkreuz.html



Bund Deutscher PfadfinderInnen
Main-Taunus Kreisbüro Westring (FES)
Frankenstraße 44 65824 Schwalbach
TEL 06196 533880
bdp.org/mtk



Kreisjugendfeuerwehr
Kreisjugendfeuerwehrverband Main-Taunus
Katharina-Kemmler-Str.1 65719 Hofheim
TEL 06192 9918-510
de-de.facebook.com/kjfwmtk



Deutsche Waldjugend
Kelkheim
Gundelhardtstraße 51a 65779 Kelkheim
waldjugend-kelkheim.de



Sportjugend Main-Taunus
Sportkreis Main-Taunus e.V.
Schmelzweg 2-4 65719 Hofheim
sportkreis-main-taunus.de/jugend



DLRG-Jugend
DLRG Bezirk Main e.V.
Postfach 1246 65762 Krieffel
bez-main.dlrg-jugend.de



THW-Jugend
Ortsverband Hofheim
Nordring 28 65719 Hofheim
TEL 06192 7599
ov-hofheim.thw.de/jugend



Wilde Rose e.V.
Interkulturelles Jugendnetzwerk Main-Taunus
Frankenstraße 44 65824 Schwalbach
wilderose.org

